

**Bekanntmachung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage Maihingen - Ost“ in der Gemeinde Maihingen****hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Maihingen hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage Maihingen-Ost“ beschlossen.

Anlass der 2. Änderung des Bebauungsplanes

Im Geltungsbereich der Biogasanlage Maihingen-Ost besteht seit einigen Jahren eine in verschiedenen Erweiterungsschritten gewachsene Biogasanlage. Diese erzeugt aus nachwachsenden Rohstoffen Biogas, das zum einen vor Ort in Blockheizkraftwerken zu Strom und Wärme verbrannt wird (der Strom wird ins öffentliche Netz eingespeist, die Wärme zum Beheizen der Gärbehälter genutzt), und zum anderen auf Erdgasqualität aufbereitet und ins Erdgasnetz eingespeist wird. Im Zuge der erforderlichen Veränderungen in der Energiewende soll zusätzlich zur Biogaserzeugung auch die Produktion und Verwertung von grünem Wasserstoff im Sondergebiet er-

möglichst werden. Daher ist für das Sondergebiet das Aufstellen und Betreiben eines Elektrolyseurs erforderlich. Im Elektrolyseur wird mittels Redoxreaktion Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff aufgespalten. Die Elektrolyse läuft in einem geschlossenen Container in aneinander gereihten Elektrolysezellen ab. Die Energie für die Elektrolyse kommt aus der Biogasanlage. Zudem soll westlich des Sondergebietes der Biogasanlage eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird in einem gesonderten Verfahren betrachtet. Der Elektrolyseur soll westlich der bestehenden Türme der Gasaufbereitung aufgestellt werden. In diesem Bereich war bisher eine Halle für Ersatzteile mit einer Wandhöhe von max. 6,0 m, Satteldach 10-20° bzw. Firsthöhe von 10 m vorgesehen. Die Elektrolyse erfolgt in einem Container. Auf dem Container können erforderliche Aufbauten erstellt werden. Daher wird für den Elektrolyseur eine Gesamthöhe von 9,0 m im Bebauungsplan festgesetzt. Zur Verwertung des Wasserstoffes bzw. des Biogases soll im Süd-Osten im Bereich der bestehenden privaten Grünfläche, eine Tankstelle für Biogas und eine für Dieselkraftstoff, sowie eine Wasserstofftankstelle entstehen. Insofern ist es erforderlich, für die Tankstellen als auch für den Elektrolyseur das Sondergebiet um die Zweckbestimmung Energie zu erweitern. Im Bereich der Tankstellen ist eine Tankstelle für Biogas und Dieselkraftstoff geplant. Hierfür sind Zapfanlagen, ein Diesel- bzw. AdBlue-Tank sowie eine Übergabestation Biogas mit Elektro/Steuerung in einem Container erforderlich. Die Zapfanlagen werden mit einem flachen Pultdach versehen. Für die Wasserstoff-Tankstelle sind Zapfanlagen mit Wasserstoff-Tanks und Wasserstoff-Aufbereitung erforderlich.

Die Zapfanlagen werden ebenso mit einem flachen Pultdach versehen. Insofern werden für das Sondergebiet Bereich Energie Pultdächer mit einer Wandhöhe von maximal 6,0 m und einer Dachneigung von 1 - 15° sowie Flachdächer mit einer maximalen Gesamthöhe von 6,0 m aufgenommen. Um die Grundflächenzahl von 0,8 weiter einzuhalten können werden auf der Nord- Westseite und Nordostseite die Baugrenzen angepasst. Hier wird anstelle von bebaubarem Sondergebiet Grünfläche festgesetzt. Im nord-östlichen Bereich des Sondergebietes sind 4 weitere Gärrestbehälter geplant. Bei Entleerung sollen diese Gärrestelager mit Stickstoff gefüllt. Der Stickstoff wird mit einem Erzeuger aus der Umgebungsluft abgetrennt. Um bei der Entnahme Spielraum zu haben, soll eine gewisse Menge Stickstoff im Foliengassack zwischengespeichert werden. Dieser Gassack (Stickstoff) soll eingehaust zwischen den Behältern aufgehängt werden. Diese Einhausung soll maximal 2,50 m über die Oberkante der Behälter ragen. Daher wird im Bebauungsplan im Bereich der 4 geplanten Gärrestelager eine Überdachung des Stickstofflagers vorgesehen. Zudem soll eine CO2 Aufbereitung und Lagerung im Sondergebiet möglich sein. Dazu wird das Gas soweit abgekühlt, bis es flüssig wird und das CO2 abgeschieden werden kann. Im rechtswirksamen Bebauungsplan, 1. Änderung, wurde festgesetzt, dass die landschaftswirksamen Seiten der Behälter, Gasspeicher und Gebäude mit Holz zu verkleiden sind. Auf Süd-Ost, Süd- und Süd-Westseite bestehen die baulichen Anlagen. Zum Teil wurden die baulichen Anlagen mit Holz verkleidet, teilweise aber auch mit einem Anstrich versehen, das Maschinenhaus wurde verputzt und mit einem Anstrich bzw. mit Blech in einem gedeckten

Farbton versehen und eine Natursteinwand mit Begrünung erstellt. Die Begrünung ist mittlerweile weitestgehend umgesetzt und wirksam. Durch den Bau der Tankstelle mit erforderlicher Havariewand wird im Süd-Osten in diesem Bereich auch die Verkleidung der bestehenden baulichen Anlagen weniger wahrnehmbar. Wie bei Biogasanlagen üblich wurde auch die Art der Verkleidung anhand der Funktion der baulichen Anlagen und deren Erfordernisse sowie auch Vorgaben zum Brandschutz gewählt. Die Vorgaben zur Verkleidung der baulichen Anlagen werden daher vereinfacht, allerdings sind für die Gestaltung weiterhin gedeckte Farbtöne und matte Oberflächen zu verwenden.

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen

- Ergänzung Sondergebiet Biogas um Elektrolyseur
- Erweiterung Sondergebietsfläche um Bereich Tankstellen mit Erweiterung der Art der baulichen Nutzung um Energie
- Änderung Baugrenze auf Nord-West und Nord-Ostseite
- Aufnahme Überdachung Stickstofflager im abgegrenzten Bereich
- Aufnahme Bauhöhen für den Elektrolyseur, Tankstelle und Aufnahme Dachneigung für Pultdächer ab 1°
- Aufnahme CO2 Abscheidung und Lagerung
- Vereinfachung Verkleidung der baulichen Anlagen (zu verwenden sind gedeckte Farbtöne und matter Oberflächen)

Das Bebauungsplangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden - durch Fl.Nrn. 1922 und 1925

Im Osten - durch Fl.Nr. 1926

Im Süden - durch Fl.Nr. 1916

Im Westen - durch Fl.Nr. 1921 jeweils Gemarkung Maihingen

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1922/1, 1925/1, 1925/4, 1925/7,

1925/8, 1925/12 und 1925 (TF) jeweils Gemarkung Maihingen.

Das Plangebiet ist als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage + Energie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes liegen folgende umweltrelevante Informationen bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes in vollem Umfang eingesehen werden können.

- Umweltbericht in der Fassung vom 13.02.2023: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Landschaft

Die externen Ausgleichsflächen (23.046 qm) für das Sondergebiet befinden sich auf Fl. Nr. 1922/3, 1922/4, 1922/6 und Fl. Nr. 1925/3 Fl. Nr. 1925/5 sowie eine Teilfläche von Fl. Nr. 1922 und Fl. Nr. 1925 Gemarkung Maihingen nördlich des geplanten Vorhabens. In dem dem Umweltbericht beiliegenden Ausgleichsflächenplan ist die Maßnahmenfläche (Fläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege) dargestellt.

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Maihingen-Ost“, der Begründung mit Umweltbericht und Satzung sind Frau Dipl.-Ing. Birgit Berchtenbreiter, Kappelbuck 26, Grosselfingen, 86720 Nördlingen sowie Landschaftsarchitektin Frau Dipl.-Ing. Cornelia Sing, Stettiner Ring 18, 86405 Meitingen beauftragt.

Der ausgearbeitete Planentwurf, mit Begründung, Satzung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.02.2023 kann in der Zeit

vom 16.03.2023 bis 20.04.2023 im Rathaus der Gemeinde Maihingen, Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, Josef-Haas-Straße 2, 86747 Maihingen während der allgemeinen Amtsstunden (Mi: 17.00 h - 20.00 h und Do: 10.30 h - 12.00 h) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Zimmer - Nr. 7, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 18.00 h, Fr: 8.00 h - 12.00 h) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de, während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

für die Gemeinde Maihingen Wallerstein, den 03.03.2023

gez. Ellinger
Verwaltungsrat